

Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Freinsheim vom 28.09.2011¹

zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 25.4.2024²

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Freinsheim, den 25.04.2024

Matthias Weber
Stadtbürgermeister

¹ Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 07.10.2011

² 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 30.09.2016

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 04.10.2019

3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 12.03.2022

4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 25.05.2024

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Überlassung von / Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Wahl-/Reihengrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
2. Erdgrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - a) Einzel-/Reihengrabstätte 1.175,00 €
 - b) Doppelgrabstätte 2.175,00 €
 - c) weitere Grabstätte 1.175,00 €
3. Urnengrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) Urnenwahl-/Urnenreihengrabstätte 345,00 €
 - b) Urnenwahlgrabanlage (mit Wegplatten) 450,00 €
 - c) Anonyme Urnengrabstätte 300,00 €
 - d) Urnensammelgrabstätte 540,00 €
- Namensschild an Stele 50,00 €
 - e) Baumgrabstätte 590,00 €
 - f) Rebengrabstätte 1.370,00 €
 - g) Rebengrabstätte vertieft 1.500,00 €
 - h) Urnenhochbeet 2.640,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 und § 15 Abs. 5 Satz 2 der Friedhofssatzung für jedes volle Jahr
 - a) Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20,00 €
 - b) Einzelgrabstätte 47,00 €
 - c) Doppelgrabstätte 87,00 €
 - d) weitere Grabstätte 47,00 €
 - e) Urnengrabstätte 23,00 €
 - f) Urnengrabstätte (mit Wegplatten) 30,00 €
 - g) Baumgrabstätte 39,33 €
 - h) Rebengrabstätte 91,33 €
 - i) Urnenhochbeet 176,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofssatzung

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 - 3 (ausgenommen Ziffer 3 c) erhoben.

II. Öffnen und Schließen der Gräber

a) Öffnen und Schließen eines Grabes	500,00 €
b) Öffnen und Schließen eines vertieften Grabes	650,00 €
c) Öffnen und Schließen eines Kindergrabes	300,00 €
d) Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	185,00 €
e) Öffnen und Schließen eines Urnengrabes vertieft	265,00 €

Für Bestattungen und Beisetzungen an Wochenenden wird auf die jeweilige Gebühr ein Zuschlag in Höhe von 35 % erhoben.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle

a) für die Durchführung einer Trauerfeier	225,00 €
b) für die Aufbewahrung einer Leiche pro Tag	50,00 €
c) Reinigung der Leichenhalle	120,00 €

V. Pflege abgeräumter Grabflächen

Für Grabstätten, deren Grabanlagen bereits vor Ablauf der Totenruhefrist geräumt werden, erhebt die Stadt eine Pflegegebühr für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der Totenruhefrist.

a) Pflege der Fläche einer Einzelgrabstätte	55,00 €
b) Pflege der Fläche einer Doppelgrabstätte	82,50 €
c) Pflege der Fläche für jede weitere Grabstätte	30,00 €
d) Pflege der Fläche einer Kindergrabstätte	25,00 €
e) Pflege der Fläche einer Urnengrabstätte	20,00 €